

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



22. Jahrgang

Beeskow, den 4. Dezember 2015

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|------------|-------------------|---|
| I.) | <i>Seiten 2-5</i> | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
| 1.) | <i>Seite 2</i> | Jahresabschluss 2014 |
| 2.) | <i>Seiten 2-3</i> | 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung |
| 3.) | <i>Seite 3</i> | 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung |
| 4.) | <i>Seiten 4-5</i> | Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

1.) Jahresabschluss 2014

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2014 genommen werden kann.

Beeskow, 19.11.2015

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Steffen
Vors. d. Verbands-
versammlung

2.) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung – Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 11.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 7 vom 26.06.2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max. Qn 2,5	entspricht MID Q3 4	0,20 €/d
max Qn 6,0	entspricht MID Q3 10	0,48 €/d
max Qn 10,0	entspricht MID Q3 16	0,80 €/d
max Qn 15,0	entspricht MID Q3 25	1,20 €/d
max Qn 25,0	entspricht MID Q3 40	2,00 €/d
max Qn 40,0	entspricht MID Q3 63	3,20 €/d
max Qn 60,0	entspricht MID Q3 100	4,80 €/d

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Beeskow, den 19.11.2015

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.11.2015 beschlossenen und ausgefertigten 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen

worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 19.11.2015

K. Günther
Verbandsvorsteherin (DS)

3.) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 30.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 13.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max. Qn 2,5	entspricht MID Q3 4	0,15 €/d
max Qn 6,0	entspricht MID Q3 10	0,36 €/d
max Qn 10,0	entspricht MID Q3 16	0,60 €/d
max Qn 15,0	entspricht MID Q3 25	0,90 €/d
max Qn 25,0	entspricht MID Q3 40	1,50 €/d
max Qn 40,0	entspricht MID Q3 63	2,40 €/d
max Qn 60,0	entspricht MID Q3 100	3,60 €/d

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 5,24 €/m³ Abwasser.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Ab-

wasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Beeskow, den 19.11.2015

Günther
Verbandsvorsteherin Dienststempel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.11.2015 beschlossenen und ausgefertigten 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 19.11.2015

K. Günther
Verbandsvorsteherin (DS)

4.) Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung, gültig ab 01.01.2016

Allgemeine Tarife des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) für die Versorgung mit Trinkwasser

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Der jeweils geltende Steuersatz zur Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis für die entnommene Trinkwassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Trinkwassermenge und der Vorhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage zusammen.

1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto **1,24 €** pro m³

1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt taggenau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers.

max.Qn 2,5	entspricht MID Q3 4	0,23 €
max Qn 6,0	entspricht MID Q3 10	0,552 €
max Qn 10,0	entspricht MID Q3 16	0,92 €
max Qn 15,0	entspricht MID Q3 25	1,38 €
max Qn 25,0	entspricht MID Q3 40	2,30 €
max Qn 40,0	entspricht MID Q3 63	3,68 €
max Qn 60,0	entspricht MID Q3 100	5,52 €

Bei Verbundzählern wird nur der Grundpreis für den größeren Zähler in Rechnung gestellt.

Standardmäßig kommen im Verbandsgebiet Mehrstrahlzähler zum Einsatz. Auf Verlangen des Kunden ist auch der Einsatz von Ringkolbenzählern oder elektronisch fernauslesbare Wasserzähler möglich. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

2. Nebenleistung

2.1. Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses

Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von 1.835,00 € erhoben.

Im Pauschalpreis enthalten sind die Kosten für die Beschaffung und Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage, die sich bis zu 20 m hinter der Grundstücksgrenze befinden kann.

Die baulichen Voraussetzungen zur Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück und zum Einbau der Wasserzähleranlage hat der Grundstückseigentümer zu schaffen bzw. die tatsächlich anfallenden Kosten dafür zu tragen.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der WAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller einen Baukostenzuschuss als Beitrag zu den Erschließungskosten für Versorgungsleitungen und sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß §9 AVBWasserV. Diese betragen pauschaliert **1,18 €** pro m² Grundstücksfläche

2.3. Mahnverfahren

Die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nach der Abgabenordnung festgesetzt.

2.4. Sperrung des Hausanschlusses

45,00 €

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses	45,00 €
2.6. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses außerhalb der Dienstzeiten	90,00 €
2.7. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses maximal 1 Jahr auf Antrag des Grundstückseigentümers	45,00 €
2.8. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	45,00 €
2.9. Wechsel eines frostgeschädigten Wasserzählers Wechselpreis bis Qn 2,5 / MID Q3 4 Wechselpreis bei > Qn 2,5 / MID Q3 4	85,00 € Kostenersatz nach Aufwand
2.10. Wechslung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, anderenfalls dem Grundstückseigentümer.	Kostenersatz nach Aufwand
2.11. Standrohr Kautions fürs Standrohr Standrohrmiete pro Tag, abhängig von der Zählergröße max. Qn 2,5 entspricht MID Q3 4 max Qn 6,0 entspricht MID Q3 10 max Qn 10,0 entspricht MID Q3 16 Einbau Sonderwasserzähler (sog. Gartenwasserzähler)	205,00 € 0,23 €/d 0,552 €/d 0,92 €/d Kostenersatz nach Aufwand
2.12. Wechsel Gartenwasserzähler in Verbindung mit Auswechslung des Hauptwasserzählers	18,69 €
2.13. Erstellung Hausanschluss für Erschließungsgebiete	290,00 €
2.14. Personalkosten Monteur pro angefangene ½ Stunde	17,50 €
3. Sonstige Leistungen Für Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Begutachtung, Begehung, Beratung, Stellungnahme usw. oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WAZV die dabei entstehenden Kosten wie folgt zu erstatten:	
3.1. Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25,00 €
3.2. Antragsbearbeitung für Änderung des Grundstückanschlusses (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) je angefangene ½ Stunde	17,50 €

Beeskow, den 19.11.2015

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.11.2015 beschlossenen und ausgefertigten Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 19.11.2015

K. Günther
Verbandsvorsteherin

(DS)

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt